

JUGENDORDNUNG

des Sportvereins Schwarz - Weiß Merzbach 1933 e.V.
in der vom Gesamtvorstand am 25.11.1996 beschlossenen Fassung mit Änderung vom 07.03.2005

§ 1 - Name, Mitgliedschaft

- (1) Die jugendlichen Mitglieder aller Abteilungen des Vereins werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefaßt.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 - Ziel, Selbstverwaltung

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewußter, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im , Rahmen der Vereinssatzung selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 - Organe

Organe des Vereins sind der Jugendtag und der Jugendausschuß.

§ 4 - Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des Vereins. Er faßt die richtungweisenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Jugendausschusses,
 2. die Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses,
 3. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 4. die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen anderer Organisationen.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung von der Vollendung des 10. Lebensjahres an.
- (3) Der Jugendtag setzt sich aus den in § 1 Abs. 2 genannten Jugendlichen und Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.
- (4) Der ordentliche Jugendtag findet zweijährlich mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Einzuberufen hat der Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aushang im Vereinsaushangkasten oder durch Bekanntmachung im Rheinbacher amtlichen Mitteilungsblatt.
- (5) Der Jugendausschuß kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§ 5-Jugendausschuß

- (1) der Jugendausschuß besteht aus

dem Vorsitzenden (Jugendleiter),
dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vertreter des Jugendleiters),
dem Jugendgeschäftsführer,
dem Jugendkassierer und

mindestens zwei und maximal drei Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind.

Der Jugendausschuß kann sich weiterer Mitglieder (Beirat) bedienen.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die mit der Wahl einverstanden sind, gewählt. Der Jugendleiter muß, der Vertreter des Jugendleiters, der Jugendgeschäftsführer, der Jugendkassierer und die Mitglieder des Beirats sollen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendvertreter, die im Laufe ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jugendleiter wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstandes. Der Jugendleiter, sein Vertreter, der Jugendgeschäftsführer und der Jugendkassierer vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.

(4) Der Jugendausschuß hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen, die für die Jugendabteilung erforderlichen Entscheidungen - auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel - zu treffen und die üblichen Verwaltungsarbeiten zu erledigen.

(5) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung der Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelungen enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des Sportvereins Schwarz - Weiß Merzbach 1933 e.V. entsprechende Anwendung.

Rheinbach - Merzbach, den 25. November 1996

Der Gesamtvorstand